

## Gebührenreglement Bauwesen, Revision

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### I. Ausgangslage

Das Gebührenreglement Bauwesen ist seit Januar 1997 in Kraft. Änderungen bei der Organisation der Feuerungskontrolle sowie beim Bewilligungsablauf der Schutzräume machen eine Anpassung des Gebührenreglements notwendig. Gleichzeitig werden die Gebühren für Brandschutzkontrollen sowie die Gebühren Projektänderung Baugesuche ebenfalls den heutigen Bedürfnissen angepasst. Zudem wurde das Reglement formell überarbeitet.

### II. Die Änderungen im Einzelnen:

#### Feuerungskontrolle (Ziff. 7 neu)

Mit Datum vom 1. Januar 2009 trat eine neue Weisung des Kantons betreffend Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen in den Gemeinden des Kantons Aargau in Kraft. Im Aargau gilt einheitlich das Vollzugsmodell 2. Wer im Besitz eines Gebäudes ist, entscheidet nach freier Wahl, ob die Feuerungsanlage von einer berechtigten Person oder vom Kontrollierenden der Gemeinde überprüft werden soll.

#### Altes System

In der alten Weisung vom 1. Oktober 1999 war das System zur Erhebung des administrativen Aufwandes durch die Abteilung für Umwelt geregelt. Dieses System war jedoch rechtlich nicht haltbar.

#### Neues System

In der neuen Weisung sind nur noch die technischen Aspekte der Feuerungskontrolle geregelt. In Zusammenarbeit mit der Gemeindeammännerversammlung, dem Gemeindeschreiber- und Bauverwalterverband wurde eine Lösung erarbeitet, welche es erlaubt, das bisherige System mit Anpassungen weiterzuführen. Die Erhebung des administrativen Aufwandes bei der Kontrolle durch das Servicegewerbe erfolgt weiterhin mittels Vignette. Die Koordination erfolgt durch die Koordinationsstelle Feuerungskontrolle Aargau (KFA).

Bei der Vignette handelt es sich um eine Verwaltungsgebühr. Diese Verwaltungsgebühr erfordert eine entsprechende Rechtsgrundlage. Mit der Aufnahme in das Gebührenreglement Bauwesen wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Der Gemeinderat hat mit der Koordinationsstelle Feuerungskontrolle Aargau einen entsprechenden Vertrag, unter Vorbehalt der Genehmigung des Gebührenreglementes durch den Einwohnerrat, abgeschlossen. Die Kosten für die Vignette sind mit Fr. 43.00, exkl. MwSt., festgelegt. Anpassungen können durch die Vorstände der Gemeindeammänner-Vereinigung und des Gemeindeschreiber-Verbandes entschieden werden.

### **Brandschutzkontrollen für Feuerungsanlagen (Ziff. 7 neu)**

Im aktuellen Gebührenreglement Bauwesen wird betreffend Kosten für die Abnahmekontrolle auf den Tarif des Feuerschauers verwiesen. Der Kaminfeger verrechnete bis im Frühling 2009 aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 1993 Fr. 65.00 für eine Brandschutzkontrolle. Per Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 2009 wurden die Gebühren für die Abnahmekontrollen angehoben und wie folgt festgelegt:

Kamin	Fr.	88.00
Wärmepumpe	Fr.	88.00
Heizung Öl/Gas*	Fr.	88.00
Cheminée, Cheminéeofen mit Kamin	Fr.	176.00
Abnahmemessung	Fr.	78.00
Heizung Öl/Gas, gleichzeitig mit Abnahmemessung*	Fr.	156.00

\*Wenn die Heizungsabnahme gemeinsam mit der Kaminabnahme erfolgen kann, wird für die Kaminabnahme kein Extraaufwand berechnet (bei Öl- und Gasheizungen).

Die Gebühren für die Brandschutz- und Abnahmekontrollen sollen nun auch im Gebührenreglement Bauwesen klar geregelt und auf den aktuellen Stand gebracht werden. Der Gemeinderat erhält damit einen Tarifrahmen, innerhalb welchem die Gebühren festgelegt werden können.

### **Schutzräume (Ziff. 5 neu)**

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Prüfung und die Genehmigung sämtlicher Schutzraumbauten sowie Befreiungen vom Schutzraumbau durch den Kanton. Die bisherigen Gebühren der Gemeinde betreffend Schutzraumbau sind damit gegenstandslos geworden und sind im Gebührenreglement nicht mehr enthalten. Nach wie vor fordert die Gemeinde im Rahmen der Baugesuche die entsprechenden Schutzraumprojekte sowie die Formulare für eine Befreiung vom Schutzraumbau ein, stellt diese dem Kanton zu und stellt damit sicher, dass die zu erbringenden Leistungen erbracht werden. Entsprechende Verfügungen des Kantons werden eröffnet. Für die administrativen Leistungen der Gemeinde soll weiterhin bei den entsprechenden Bauvorhaben eine Gebühr erhoben werden.

### **Projektänderung (Ziff. 2.4 neu)**

Projektänderungen waren bisher mit 0.3 ‰ der Bausumme, mindestens Fr. 100.00, festgelegt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass bei mittleren Projekten und umfangreichen Änderungen die Aufwendungen (Administration, baupolizeiliche Prüfung, zusätzliche Baukontrollen, Baukommission usw.) nicht gedeckt werden können. Zudem liegt der Aufwand in jedem Falle mindestens so hoch wie bei Bagatellgesuchen. Mit der neuen Regelung beträgt die Minimalgebühr wie bei den Bagatellgesuchen Fr. 200.00. Die Aufwendungen können je nach Aufwand und Umfang der Projektänderungen verrechnet werden.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

## **BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES**

Der vorliegenden Revision des Gebührenreglementes Bauwesen wird zugestimmt.

Wettingen, 21. Januar 2010

**Gemeinderat**

Dr. Markus Dieth  
Gemeindeammann

Daniela Betschart  
Gemeindeschreiber-Stv.

Beilagen:

- altes/neues Gebührenreglement